



RANFT ENERGIE ANLEIHE 2026

**RECHTLICHE INFORMATIONEN &
PFLICHTUNTERLAGEN ZUR ANLEIHE**

Umwelt & Rendite im Mittelpunkt



INHALT

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 WpPG zu den Schuldverschreibungen „Ranft Energie Anleihe 2026“ der Ranft Projekte 20 GmbH	4..8
Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen „Ranft Energie Anleihe 2026“ der Ranft Projekte 20 GmbH, Bad Mergentheim (ISIN: DE000A46ZWY9 / WKN: A46ZWY)	9..12
Informationen für den Verbraucher	13..16
Informationen zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers	17..18

Wertpapier-Informationsblatt (WIB) nach § 4 WpPG zu den Schuldverschreibungen „Ranft Energie Anleihe 2026“ der Ranft Projekte 20 GmbH

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum des Wertpapier-Informationsblatts: 29. Juni 2026

Anzahl der Aktualisierungen des Wertpapier-Informationsblatts: 0

1. Art des Wertpapiers

Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen.

Bezeichnung des Wertpapiers

„Ranft Energie Anleihe 2026“

Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)

DE000A46ZWY9

2. FUNKTIONSWEISE DES WERTPAPIERS EINSCHLIESSLICH DER MIT DEM WERTPAPIER VERBUNDENEN RECHTE

Funktionsweise: Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, (Anschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen $[= (\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstage}) / (365 \times 100)]$ zu leisten, wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen nach Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin. Die Stückzinsen dienen als Ausgleich für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am Ende eines Zinslaufs die Zinsen für die gesamte Laufzeit des Zinslaufes ausgezahlt werden, obwohl er die Schuldverschreibungen ggf. erst nach Beginn der Laufzeit gezeichnet hat und ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen zustehen würden.

Rechte: Die Rechte des Anleihegläubigers umfassen das Recht auf Zins- und Kapitalrückzahlung sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Eine Verlustbeteiligung besteht nicht.

Laufzeit: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. Juni 2031.

Zinssatz: Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Juli 2026 (einschließlich) bis zum 30. Juni 2031 (einschließlich) zu einem Satz von 7,00 % p. a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes. Die Zinsläufe entsprechen

grundsätzlich sechs Monaten. Jedoch ist der erste Zinslauf ein verkürzter Zinslauf (drei Monate) und der letzte Zinslauf ein verlängerter Zinslauf (neun Monate). Der erste Zinslauf beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. September 2026. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2026 und endet am 31. März 2027. Die folgenden Zinsläufe beginnen am 01. April und enden am 30. September desselben Jahres oder beginnen am 01. Oktober und enden am 31. März des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2030 und endet am 30. Juni 2031. Die erste Zinszahlung ist am 01. Oktober 2026 und die letzte Zinszahlung am 01. Juli 2031 fällig.

Rückzahlung: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 01. Juli 2031, dem ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit, unbar durch Überweisung auf ein Konto des Anlegers zum Nennbetrag zurückzahlen.

Kündigung durch die Anleger: Die Schuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger nicht ordentlich vorzeitig gekündigt werden. Außerordentliche Kündigungsgründe sind unter anderem eine 30 Tage andauernde Nichtzahlung von fälligem Kapital oder Zinsen, die Verletzung sonstiger Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (sofern diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird) sowie bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit einer Insolvenz, Abwicklung oder Kontrollwechsel der Emittentin. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Kündigung durch die Emittentin: Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Zinslaufs zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 30. September 2029 zulässig. Im Falle einer Kündigung sind die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Ferner bleibt das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund unberührt.

Rangstellung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander. Der Anleger ist über seinen geleisteten Anlagebetrag (Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen) hinaus nicht zu Nachschüssen verpflichtet.

Negativerklärung: Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen oder diesen im Rang vorgehen.

Schuldverschreibungsgesetz: Auf die Schuldverschreibungen findet das Schuldverschreibungsgesetz Anwendung. Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) geändert werden. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Übertragbarkeit: Zum Datum des WIB sind die Schuldverschreibungen weder an einem geregelten Markt noch im Freiverkehr einer Börse gelistet. Es ist vorgesehen, einen Antrag auf Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu stellen.

3. IDENTITÄT DER ANBIETERIN/EMITTENTIN EINSCHLIESSLICH DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Identität der Anbieterin/Emittentin:

Anbieterin und Emittentin ist die Ranft Projekte 20 GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim (Geschäftsanschrift: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim), eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. 721710. Geschäftsführer der Emittentin sind Herr Rainer Zepke und Herr Michael Ranft. Alleingesellschafterin der Emittentin ist die Ranft Projektpartner GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm, unter der HRB Nr. 680639, deren Gesellschafter Herr Michael Ranft sowie Frau Andrea Ranft zu je 50% sind.

Der satzungsmäßige Geschäftszweck der Emittentin lautet gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages: Erwerb von Grundstücken sowie die Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben. Die Gesellschaft kann ferner als Generalunternehmer oder Generalübernehmer die Durchführung von Bauvorhaben Dritter übernehmen. Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Photovoltaikanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer sowie Handel mit Photovoltaikanlagen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

Geschäftstätigkeit der Emittentin:

Die Ranft Projekte 20 GmbH ist seit 2009 als Projektentwicklungsgesellschaft in verschiedenen Bereichen des Segments der regenerativen Energien tätig. Zu ihren Aufgaben zählen folgende Geschäftszwecke:

1. Akquise (Erwerb bzw. Anpachtung) von Grundstücken und Dachflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie;
2. baureife Projektierung von Anlagen im regenerative Energien Segment (wie z.B. Photovoltaikanlagen);
3. Ankauf und Verkauf von Projektrechten und PV-Anlagen auch mit Batteriespeichern;
4. Erstellung solcher Anlagen in der Generalunternehmereigenschaft;
5. Übernahme von Monitoringaufgaben und der Wartung von Anlagen im Bereich der regenerativen Energien.

Die Emittentin veräußert entweder die entwickelten Projekte vor der Errichtung der Anlagen oder übernimmt die Errichtung der Anlagen als Generalunternehmer und veräußert im Anschluss an die Errichtung die kompletten Anlagen.

Die Emittentin entwickelt zum Datum des WIB folgende Projekte:

In der Stadt Aalen wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 10,878 MWp geplant. Ergänzend ist ein Batteriespeicher mit 5 MW Leistung und rund 20 MWh Kapazität vorgesehen. Für die PV-Anlage inklusive Grünstromspeicher liegt bereits eine Netzzusage vor. Der Satzungsbeschluss im Bebauungsplanverfahren ist für Juli vorgesehen. Der Baubeginn ist für Q4 2026 geplant.

In Westeregeln (Sachsen-Anhalt) plant die Emittentin einen Batteriespeicher (6 MW Leistung, 18 MWh Kapazität), der hauptsächlich Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht (sog. Graustrom).

In Wolfsloch wird eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8 MWp geplant. Ergänzend ist ein Batteriespeicher mit 5 MW Leistung und rund 10 MWh Kapazität (Grünstrom) vorgesehen. Die PV-Anlage ist bereits fertiggestellt und einspeisebereit. Die Komplettierung mit dem Grünstromspeicher ist bis August 2026 vorgesehen.

Zudem vergibt die Emittentin Finanzierungen an andere Unternehmen der Ranft-Gruppe. Diese Gelder dienen der Finanzierung der Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen der Ranft-Gruppe im Allgemeinen und der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie im Besonderen.

IDENTITÄT EINES ETWAIGEN GARANTIEGEBERS EINSCHLIESSLICH DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Ein Garantiegeber existiert nicht.

4. DIE MIT DEM WERTPAPIER, DER EMITTENTIN UND EINEM ETWAIGEN GARANTIEGEBER VERBUNDENEN RISIKEN

Die angebotenen Schuldverschreibungen sind mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der Anbieterin/Emittentin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt.

Risiken, die dem Wertpapier eigen sind

- **Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses:** Die angebotenen Schuldverschreibungen beinhalten keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein dem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Das kann zur Folge haben, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen an die Anleger (Zinsen, Rückzahlung) nicht nachkommen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust für den Anleger führen kann.
- **Risiko eingeschränkter Veräußerbarkeit:** Die Veräußerbarkeit der angebotenen Schuldverschreibungen ist eingeschränkt. Die Emittentin strebt zwar die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an einer oder mehreren Börsen an. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr bedeutet aber nicht, dass im Falle einer Verkaufsabsicht ausreichend Nachfrage zur Verfügung steht, um die Schuldverschreibungen zum angestrebten Preis zu veräußern. Es besteht daher das Risiko, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen möglicherweise nur zeitverzögert, nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert liegt.
- **Risiken in Bezug auf Beschlüsse der Anleger in der Gläubigerversammlung:** In den gesetzlich geregelten Fällen kann eine Versammlung der Anleger der Schuldverschreibungen (Gläubigerversammlung) einberufen werden. Die Gläubigerversammlung ist berechtigt, die jeweils geltenden Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen überstimmt werden und Beschlüsse gefasst werden, die nicht in ihrem Interesse sind.

Risiken, die der Emittentin eigen sind

- **Genehmigungsrisiken:** Für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Derartige Genehmigungsverfahren können sich verzögern, in den Verfahren können die Behörden zusätzliche Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen verlangen oder sogar die Genehmigung vollständig verweigern, so dass es nicht zur Errichtung der Anlage kommt. Entstandene Projektentwicklungskosten sind in derartigen Fällen verloren.
- **Risiken aus der Objekt-/Projektauswahl:** Die Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl der jeweiligen Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien und deren Entwicklung ab. Es besteht das Risiko, dass ungünstige Energieerzeugungsanlagen ausgewählt werden bzw. die ausgewählten Anlagen sich negativ entwickeln und die Emittentin somit geringere Erträge erzielt.
- **Risiken aus der Auswahl des Standorts:** Die Veräußerungserlöse der Emittentin für entwickelte Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien hängen auch vom ausgewählten Standort der Energieerzeugungsanlage ab. Es besteht das Risiko, dass ein Standort ausgewählt wurde, an dem die Umweltbedingungen (Sonneneinstrahlung, Windverhältnisse, Wasserkraft) schlechter als erwartet sind und daher die Energieerzeugung und damit auch ein möglicher Verkaufspreis hinter den Kalkulationen liegt.
- **Risiken aus der Projektentwicklung und -realisierung:** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für die Errichtung der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien kalkulierten Kostenrahmen/Budgets und/oder vereinbarte Zeitpläne und/oder vereinbarten Spezifikationen bei der Durchführung der Aufträge nicht eingehalten werden (z.B. Bauverzögerungen aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse, geringere Stromerlöse aufgrund verspäteter Inbetriebnahme). Sollte es nicht möglich sein, dadurch entstehende zusätzliche Kosten auf den jeweiligen Vertragspartner umzulegen oder sollte sich die Wirtschaftlichkeit von Projekten nachteilig verändern, könnte dies zu geringeren Ergebnissen bei der Gesellschaft.
- **Risiko Netzanbindung:** Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eingeschränkt werden, so dass die produzierte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies kann sich negativ auf einen möglichen Verkaufspreis der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien auswirken.
- **Ertragsrisiko:** Die Erträge aus regenerativen Energieanlagen und damit auch die Veräußerungspreise für diese Anlagen hängen unter anderem von der Stromproduktion und dem erzielbaren Verkaufspreis (Börsenpreis) des Stroms ab. Der Börsenpreis kann stark schwanken und auch negativ sein. Negative Einspeisevergütungen im Falle hoher Strom einspeisungen in das Stromnetz können auftreten. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen. Zudem kommt in Deutschland ein Ausschreibungsverfahren für den erzeugten Strom aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen zum Tragen. Hier besteht das Risiko, dass die zugeteilte Vergütung unter den Erwartungen der Emittentin liegt.
- **Risiken aufgrund behördlicher Anordnungen:** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Entwicklungsphase von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten Genehmigungen beschließen, die zu Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können.
- **Nicht durchsetzbare Regressansprüche:** Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner bei der Errichtung der Anlagen im Falle von Schäden an einer errichteten Anlage, ihre Verpflichtungen aus Gewährleistungen und Garantien nicht erfüllen können oder die Ansprüche aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies kann zu geringeren Einnahmen der Emittentin führen.

- **Risiken aus der Marktentwicklung:** Eine negative Entwicklung des Marktes für regenerative Energien kann einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung der Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien und damit auf den erzielbaren Veräußerungserlös haben. Ursachen können z.B. wirtschaftliche Entwicklungen (z.B. Zinserhöhungen und Inflation), Wegfall staatlicher Förderungen, verringerte Akzeptanz regenerativer Energien in der Bevölkerung oder allgemeine politische Veränderungen sein. Infolgedessen könnte ein Veräußerungserlös aus den entwickelten Anlagen der Emittentin nicht ausreichen, um die Entwicklungskosten zu decken.

- **Risiken aus der Vergabe von Finanzierungen:** Die Emittentin wird auch Finanzierungen an andere Unternehmen der Ranft-Gruppe vergeben. Risiken für die Anleger können sich dadurch ergeben, dass investierte Mittel teilweise oder vollständig als Folge von evtl. Insolvenzen wertberichtigt werden müssen und sich somit insgesamt geringere Ergebnisse aus den Finanzierungsverträgen ergeben können bis hin zum Totalverlust der Schuldverschreibungen.

- **Refinanzierungen:** Mittel aus den Schuldverschreibungen sollen auch für die Refinanzierung (Rückzahlung) von Fremdkapital (Bankdarlehen oder Kapitalanlagen von Anlegern) der Emittentin und mittelbar der Ranft-Gruppe verwendet werden. Eine Refinanzierung stellt keine werterhöhende Investition dar, so dass Zinsen und Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus anderen Investitionen erwirtschaftet werden müssen.

- **Schlüsselpersonenrisiko:** Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin und der Ranft-Gruppe besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen (z.B. durch Tod oder Berufsunfähigkeit) kann einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben.

- **Interessenkonflikte:** Die Geschäftsführer der Emittentin, Michael Ranft und Rainer Zepke, sind zugleich Geschäftsführer in anderen Unternehmen der Ranft-Gruppe, an die die Emittentin Finanzierungen vergibt. Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Diese Risiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen. Das kann zur Folge haben, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Teil- oder Totalverlust des geleisteten Anlagebetrags sowie nicht gezahlter Zinsen führen kann.

5. VERSCHULDUNGSGRAD DER EMITTENTIN UND EINES ETWAIGEN GARANTIEGEBERS AUF DER GRUNDLAGE DES LETZTEN AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten und am 19. Mai 2026 festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2025 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin betrug 27.117%. Die Berechnung des Verschuldungsgrads erfolgte nach folgender Formel: Verschuldungsgrad = (Verbindlichkeiten + Rückstellungen) / Eigenkapital x 100.

6. AUSSICHTEN FÜR DIE KAPITALRÜCKZAHLUNG UND ERTRÄGE UNTER VERSCHIEDENEN MARKTBEDINGUNGEN

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und ihre Fähigkeit die Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, hängt zum einen von der Projektentwicklung, Errichtung und dem erfolgreichen Verkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien durch die Emittentin selbst ab und zum anderen von der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zins- und Rückzahlungspflichten, die Unternehmen der Ranft-Gruppe in Finanzierungsverträgen mit der Emittentin übernommen haben. Dabei hängt die Erfüllung dieser Pflichten wiederum von der Projektentwicklung, Errichtung und dem erfolgreichen Verkauf von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien durch die finanzierten Unternehmen der Ranft-Gruppe ab.

Der erzielbare Veräußerungserlös der Energieerzeugungsanlagen, die von der Emittentin und von Unternehmen entwickelt wurden, die die Emittentin finanziert hat, ist von vielen preisbildenden Marktbedingungen abhängig, insbesondere von den konkreten Bedingungen am Standort der regenerativen Energieerzeugungsanlage, dem Stand des Genehmigungsverfahrens und der Errichtung der Anlagen, von der Nachfrage von Investoren, von der Entwicklung des Marktes, politischen Entwicklungen (z.B. Genehmigungsvoraussetzungen und Regelungen zur Energieeinspeisung), staatlichen Förderungen (z.B. Höhe der Einspeisevergütung) sowie von gesamtwirtschaftlichen Umständen. Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung dieser Marktbedingungen ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Insoweit besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin bei ausbleibenden Veräußerungen der errichteten Anlagen oder einem zu geringen Veräußerungserlös die Zahlung der Zinsen und/oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht zulässt.

Positives Szenario: Bei erfolgreicher Errichtung und Veräußerung der Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien erhält der Anleger die halbjährlichen Zinsen und zum Laufzeitende das eingesetzte Kapital zurück.

Neutrales Szenario: Bei einer neutralen Marktentwicklung erhält der Anleger ebenfalls die halbjährlichen Zinsen und zum Laufzeitende das eingesetzte Kapital zurück.

Negatives Szenario: Sollten neue Projekte nicht erfolgreich entwickelt werden können und/oder errichtete Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nicht oder nur zu einem schlechten Preis veräußert werden, wird der Anleger weder Zinsen noch eine Rückzahlung des Kapitals erhalten.

7. MIT DEM WERTPAPIER VERBUNDENE KOSTEN UND PROVISIONEN

Kosten für den Anleger

Der Erwerbspreis je Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag von 1.000 Euro. Der Mindestanlagebetrag beträgt drei Schuldverschreibungen (3.000 Euro). Daneben hat der Anleger Stückzinsen an die Emittentin zu leisten, wenn der Erwerb nach Beginn der Laufzeit erfolgt. Es werden dem Anleger keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.

Kosten und Provisionen für die Emittentin

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen Kosten der Initiierung der Emission in Höhe von 15.000 Euro. Darüber hinaus fallen Kosten für die Zahlstelle (einmalige Kosten und Kosten der Zinszahlung) in Höhe von 40.000 Euro an. Zudem entstehen für Online-Zeichnungen Kosten der Zeichnungsstrecke in Höhe von 37.000 Euro. Weitere Kosten entstehen für Werbung sowie Vermarktung der Schuldverschreibungen und externe Vermittler. Diese Kosten belaufen sich auf 572.800 Euro. Die Gesamtkosten betragen somit 664.800 Euro.

8. ANGEBOTSKONDITIONEN EINSCHLIESSLICH DES EMISSIONSVOLUMENS

Emissionsvolumen: 8.000.000 Euro; eingeteilt in 8.000 Schuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von je 1.000 Euro.

Mindestzeichnungssumme: 3.000 Euro (3 Stück Schuldverschreibung zu je 1.000 Euro)

Angebotszeitraum/-verfahren: Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 06. Juli 2026 bis zum 05. Juli 2027 öffentlich zur Zeichnung angeboten. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) sowie eine Verlängerung bleibt vorbehalten. Die Schuldverschreibungen können durch Übermittlung eines Zeichnungsscheins gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt über die Emittentin im Wege der Eigenemission. Der Zeichnungsschein wird Anlegern per Email oder Download zur Verfügung gestellt und kann ausgefüllt an die Emittentin per Email oder Postversand übermittelt werden.

Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises (Nennbetrag zuzüglich der Stückzinsen multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Schuldverschreibungen) innerhalb von 14 Tagen und dessen vollständiger Gutschrift auf dem im Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer Globalurkunde ohne Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Europe AG hinterlegt, bis alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausfertigung und/oder Auslieferung effektiver Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden (mit oder ohne Zinsscheine) für eine und/oder mehrere Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Lieferung der erworbenen Schuldverschreibungen erfolgt durch Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der Anleger über die Clearstream Europe AG durch die Zahlstelle, Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, und erfolgt in der Regel monatlich.

9. GEPLANTE VERWENDUNG DES VORAUSSICHTLICHEN NETTOEMISSIONSERLÖSES

Den Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu 7.335.200 Euro fließt der Emittentin zu und wird von ihr zum einen für die Entwicklung von eigenen Projekten und zum anderen für die Vergabe von Finanzierungen an Gesellschaften der Ranft-Gruppe in Deutschland, Italien und Österreich genutzt. Eine Priorisierung einzelner Projekte ist noch nicht erfolgt. Ebenfalls ist noch keine Aufteilung der Verwendung des Nettoerlöses auf den Bereich der eigenen Projektentwicklung durch die Emittentin und den Bereich der Vergabe von Finanzierungen an andere Gesellschaften der Unternehmensgruppe erfolgt.

Die Unternehmen der Ranft-Gruppe, die Finanzierungen der Emittentin erhalten, planen den Einsatz der überlassenen Finanzierungsmittel ebenfalls für die Projektentwicklung inklusive der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien einschließlich Speichertechnik und erforderlicher (Netz-)Infrastrukturen. Ferner können die Finanzierungsmittel auch für den Erwerb von Projektrechten und bereits errichteten Photovoltaik-Anlagen durch verschiedene Unternehmen der Ranft-Gruppe genutzt werden. Zudem können Finanzierungsmittel auch zur Refinanzierung von Fremdkapital (Banken oder Anleger) genutzt werden.

HINWEISE GEMÄSS § 4 ABSATZ 5 WPPG

- Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Für das Wertpapier wurde kein von der BaFin gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Der Anleger erhält weitergehende Informationen unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin des Wertpapiers.
- Der letzte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2025 wurde diesem WIB als Anlage beigefügt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wird auch noch im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse werden ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.

Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen „Ranft Energie Anleihe 2026“ der Ranft Projekte 20 GmbH, Bad Mergentheim (ISIN: DE000A46ZWY9 / WKN: A46ZWY)

1. Nennbetrag, Verbriefung, Übertragung, weitere Anleihen und Schuldtitel

1.1 Die „Ranft Energie Anleihe 2026“ der Ranft Projekte 20 GmbH, Bad Mergentheim (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 8.000.000 Euro ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils 1.000 Euro (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.

1.2 Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden in einer Globalurkunde ohne Zinsanteilscheine als Rahmenurkunde (die „**Globalurkunde**“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt und von Clearstream oder einem Funktionsnachfolger verwahrt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt entweder die Unterschrift(en) von Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern des Clearingsystems, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbrieften, werden nicht ausgegeben.

1.3 Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen von Clearstream übertragbar sind.

1.4 Die Schuldverschreibungen gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen ist weder von der Emittentin noch von dem Anleihegläubiger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die Schuldverschreibungen sind nicht an einem Verlust und nicht an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.

1.5 Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Verzinsung, Gewinnanteil oder Stückelung) verfügen, oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln bleibt der Emittentin unbenommen.

2. Status

2.1 Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

2.2 Die Emittentin verpflichtet sich, für die Laufzeit der Schuldverschreibungen sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auch in Zukunft im gleichen Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen oder diesen im Rang vorgehen.

3. Verzinsung, Zinsperioden, Fälligkeit, Zinsberechnungsmethode

3.1 Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag mit 7,00 % p.a. verzinst. Die Zinsläufe entsprechen grundsätzlich sechs Monaten. Jedoch ist der erste Zinslauf ein verkürzter Zinslauf (drei Monate) und der letzte Zinslauf ein verlängerter Zinslauf (neun Monate). Der erste Zinslauf beginnt am 01. Juli 2026 (einschließlich) und endet am 30. September 2026 (einschließlich). Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2026 (einschließlich) und endet am 31. März 2027 (einschließlich). Die folgenden Zinsläufe beginnen am 01. April (einschließlich) und enden am 30. September desselben Jahres (einschließlich) oder beginnen am 01. Oktober (einschließlich) und enden am 31. März des folgenden Jahres (einschließlich). Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2030 (einschließlich) und endet am 30. Juni 2031 (einschließlich). Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin berechnet.

3.2 Zinszahlungen erfolgen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes.

3.3 Zinsen werden auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des Jahres des relevanten Zeitraums (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) berechnet (ICMA-Regel 251 der International Capital Market Association).

4. Laufzeit, Rückzahlung, Ruckerwerb

4.1 Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. Juni 2031 (einschließlich). Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 01. Juli 2031 (der „Rückzahlungstag“) zum ausstehenden Nennbetrag zurückzuzahlen sofern die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig in Folge von Kündigung zurückgezahlt wurden. Soweit die Emittentin die Rückzahlung trotz Fälligkeit nicht am Rückzahlungstag zahlt, verlängert sich die Verzinsung gem. Ziff. 3.1 bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung (ausschließlich).

4.2 Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für

etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

5. Zahlungen, Hinterlegung

5.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu leisten. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

5.2 Falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

5.3 „Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem und (b) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

5.4 Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem für ihren Sitz zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

6. Steuern

6.1 Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

6.2 Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

7. Zahlstelle

7.1 Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG mit Sitz in Göppingen (die „**Zahlstelle**“). Die Zahlstelle ist berechtigt, sich der Dienste Dritter zu bedienen und/oder Aufgaben an Dritte zu übertragen. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Die Zahlstelle übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

7.2 Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank als Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß Ziff. 10 bekannt zu machen.

8. Außerordentliche Kündigung durch Anleihegläubiger

8.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum ausstehenden Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

8.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder

8.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder

8.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb

von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder

8.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleihegläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder

8.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

8.2 Die Kündigung durch den Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin einen aktuellen Eigentumsnachweis des depotführenden Instituts der Schuldverschreibungen zusammen mit der Kündigungserklärung sendet. Voraussetzung für die Auszahlung von aufgrund der Kündigung durch die Emittentin geschuldeter Beträge ist die Übertragung der Schuldverschreibungen des Anleihegläubigers an die Emittentin.

8.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

8.4 Bei den Kündigungsgründen der Ziff. 8.1.1. und der Ziff. 8.1.4. wird eine Kündigung nur dann wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen über Schuldverschreibungen eingegangen sind, die zusammen mindestens 10 % des Gesamtnennbetrages entsprechen. Dies gilt nicht, soweit neben den Kündigungsgründen der Ziff. 8.1.1. und/oder der Ziff. 8.1.4. gleichzeitig auch ein oder mehrere Kündigungsgrund/-gründe der Ziff. 8.1.2., Ziff. 8.1.3. und/oder Ziff. 8.1.5. vorliegen.

9. Kündigungsrecht der Emittentin

9.1 Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen „Ranft Energie Anleihe 2026“ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Zinslaufes zu kündigen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 30. September 2029 zulässig.

9.2 Eine Kündigung der Emittentin hat durch Bekanntmachung gem. Ziff. 10. zu erfolgen.

9.3 Im Falle einer Kündigung nach dieser Ziff. 9 erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. der bis zur Kündigung aufgelaufenen Zinsen.

10. Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

11. Änderung der Anleihebedingungen

11.1 Die §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibungen und diese Anleihebedingungen Anwendung. Die Anleihegläubiger können Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich einzelner oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

11.2 Beschlüsse der Anleihegläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Die Emittentin legt die Art der Beschlussfassung fest.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

12.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleihegläubiger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

12.3 Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, im eigenen Namen seine Rechte unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank geltend machen, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet und die (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Kreditinstitut, das eine Erlaubnis für das Betreiben des Depotgeschäfts hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

12.4 Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist von 30 Jahren wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

12.5 Für Entscheidungen nach dem SchVG gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 9 Abs. 3 SchVG und § 20 Abs. 3 SchVG

12.6 Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER

Aufgrund des Art. 246 b EGBGB sind für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (Verträge, die unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. per E-Mail, Fax, Internet) zustande kommen) sowie Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin geschlossen werden, dem Verbraucher (Anleger) folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen werden Anlegern mit Behinderungen, einschließlich Sehbehinderungen, diese Informationen auch in einem geeigneten und barrierefreien Format zur Verfügung gestellt.

1. Identität und Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers

Unternehmer (Emittentin) ist die Ranft Projekte 20 GmbH mit Sitz in Bad Mergentheim, vertreten durch die Geschäftsführer Michael Ranft und Rainer Zepke. Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin ist laut dem Gesellschaftsvertrag der Erwerb von Grundstücken sowie die Projektierung, Planung und Durchführung der Bebauung dieser Grundstücke sowie deren Weiterverkauf oder Vermietung nach Fertigstellung der Bauvorhaben. Die Gesellschaft kann ferner als Generalunternehmer oder Generalübernehmer die Durchführung von Bauvorhaben Dritter übernehmen. Übernahme von Planungs- und Herstellungsleistungen für Photovoltaikanlagen als Generalunternehmer oder Generalübernehmer sowie Handel mit Photovoltaikanlagen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet: Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim.

Die Telefonnummer lautet: 07931/99 29-0 und die E-Mail Adresse lautet: info@ranft-gruppe.de.

3. Kontaktangaben für Beschwerden

Beschwerden an die Emittentin können an folgende E-Mail Adresse gerichtet werden: info@ranft-gruppe.de.

4. Handelsregisternummer der Emittentin

Die Emittentin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. HRB 721710.

5. Zulassung für die Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Bei der von der Emittentin angebotenen Finanzdienstleistung handelt es sich um eine Kapitalanlage in Form von Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Ranft Energie Anleihe 2026“ (ISIN: DE000A46ZWY9) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000, die in bis zu 8.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt sind.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander. Der Anleger ist über seinen geleisteten Anlagebetrag (Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen) hinaus nicht zu Nachschüssen verpflichtet.

Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, sie gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte.

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Eschborn, hinterlegt wird. Den Anlegern stehen Miteigentumsrechte an der Globalurkunde zu. Effektive Einzelurkunden und/oder Sammelurkunden für eine oder mehrere Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Globalurkunde werden nicht ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen sind gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Europe AG übertragbar. Dabei werden die Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Juli 2026 (einschließlich) bis zum 30. Juni 2031 (einschließlich) zu einem Satz von 7,00 % p. a. verzinst. Zinszahlungen erfolgen am ersten Bankarbeitstag nach dem Ablauf eines Zinslaufes. Die Zinsläufe entsprechen grundsätzlich sechs Monaten. Jedoch ist der erste Zinslauf ein verkürzter Zinslauf (drei Monate) und der letzte Zinslauf ein verlängerter Zinslauf (neun Monate). Der erste Zinslauf beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. September 2026.

Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2026 und endet am 31. März 2027. Die folgenden Zinsläufe beginnen am 01. April und enden am 30. September desselben Jahres oder beginnen am 01. Oktober und enden am 31. März des folgenden Jahres. Der letzte Zinslauf beginnt am 01. Oktober 2030 und endet am 30. Juni 2031. Die erste Zinszahlung ist am 01. Oktober 2026 und die letzte Zinszahlung am 01. Juli 2031 fällig.

Der Mindestbetrag für Zeichnungen beträgt EUR 3.000 (3 Stück Schuldverschreibung zu je EUR 1.000).

Die wesentlichen Einzelheiten der Kapitalanlage sind in dem Wertpapier-Informationenblatt (WIB) **(Datum: 29. Juni 2026)** und den Anleihebedingungen enthalten.

7. Gesamtpreis der Finanzdienstleistung

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zu 100 % des Nennbetrags von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Der Anleger hat grundsätzlich Stückzinsen $[= (\text{Nennbetrag} \times \text{Zinssatz} \times \text{Zinstage}) / (365 \times 100)]$ zu leisten, wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen nach Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen erfolgt. Stückzinsen fallen an, wenn die Zeichnung nach Beginn des ersten Zinslaufs erfolgt. Sie dienen dem Ausgleich dafür, dass der Anleger am Ende des Zinslaufs die vollen Zinsen erhält, obwohl er nicht während des gesamten Zinslaufs investiert war. Die Emittentin erhebt keine weiteren Preisbestandteile, insbesondere keine Ausgabeaufschläge, Provisionen, Gebühren, Liefer- und Versandkosten sowie Abgaben. Der Gesamtpreis je Schuldverschreibung beträgt somit EUR 1.000,00 zzgl. etwaiger Stückzinsen.

8. Zahlungsverzug und Zahlungsausfall des Anlegers

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen erst nach Zahlung des Kaufpreises in die Depots der Anleger einbuchen lassen. Für den Fall des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls stehen der Emittentin die gesetzlichen Rechte zu, die sie nach eigenem Ermessen ausüben kann. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Rücktritt vom Vertrag sowie die Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund des Zahlungsverzuges oder Zahlungsausfalls.

9. Automatisierte Preisbildung

Der Preis der Schuldverschreibungen ist nicht auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden.

10. Spezielle Risiken der Kapitalanlage

Die angebotene Kapitalanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu erfüllen, z.B. im Fall einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung) der Emittentin. Ein Totalverlust ist möglich. Ein möglicher Verlust ist nicht durch ein Entschädigungs- oder Sicherungssystem abgesichert.

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Ein geregelter Markt für die Schuldverschreibungen besteht nicht. Eine Veräußerung während der Laufzeit kann daher nur eingeschränkt oder gar nicht möglich sein.

11. Mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über die Emittentin abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden

Für die Verwahrung der Schuldverschreibungen im Depot des Anlegers können dem Anleger seitens der depotführenden Bank laufende Kosten in Rechnung gestellt werden. Für die Einbuchung der Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers fallen gegebenenfalls Transaktionskosten durch die depotführende Bank an. Die Höhe dieser Gebühren ist von dem Vertragsverhältnis zwischen dem Anleger und der depotführenden Bank abhängig. Bei der Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien der Emittentin können dem Anleihegläubiger Kosten insbesondere bei der depotführenden Bank entstehen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für die eigene Beauftragung von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Vermögens- oder sonstigen Beratern, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Die Besteuerung der Erträge aus den Schuldverschreibungen erfolgt für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger grundsätzlich nach dem deutschen Einkommensteuergesetz. Die Steuerlast trägt der Anleger. Die Depotbank des Anlegers führt die auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen anfallende Kapitalertragsteuer in Höhe von derzeit 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% auf die Kapitalertragsteuer und ggf. Kirchensteuer) an das zuständige Finanzamt ab, soweit ihr nicht rechtzeitig vor einer Auszahlung ein gültiger Freistellungs-

auftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung durch den Anleger vorgelegt wurde.

Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

12. Befristung der „Informationen für den Verbraucher“

Die Gültigkeit der in diesem Dokument aufgeführten „Informationen für den Verbraucher“ ist nicht befristet.

13. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Der Vertragsschluss über die Kapitalanlage kommt mit Annahme der Zeichnungserklärung des Anlegers durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Nach Übermittlung des Zeichnungsscheins, der anschließenden Aufforderung zur Zahlung des Erwerbspreises innerhalb von 14 Tagen und dessen vollständiger Gutschrift auf dem im Zeichnungsschein genannten Konto der Emittentin wird dem Anleger die gezeichnete Anzahl von Schuldverschreibungen in das auf dem Zeichnungsschein genannte Depot geliefert. Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein Zeichner nicht über ein solches Depot verfügt, muss er ein solches bei einem Kreditinstitut einrichten lassen. Über mögliche entstehende Kosten und Gebühren sollte sich der Anleger vorab bei dem Institut informieren.

Die gezeichneten Schuldverschreibungen werden den Zeichnern im Wege einer Depotgutschrift der girosammelverwahrten Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellt. Die Depotgutschrift der erworbenen Schuldverschreibungen wird auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Europe AG abgewickelt. Die Einbuchung in das Depot eines Investors ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug. Die Emittentin veranlasst die Einbuchung der Schuldverschreibungen regelmäßig über die Zahlstelle. Die Depoteinbuchung erfolgt in der Regel innerhalb von 3–5 Bankarbeitstagen nach Eingang der Kaufpreiszahlung. Verzögerungen können bei fehlerhaften Angaben z.B. zu Anleger- oder Depotdaten entstehen.

14. Zusätzliche Kosten, die der Anleger für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat

Dem Anleger werden seitens der Emittentin keine spezifischen zusätzlichen Kosten für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels in Rechnung gestellt.

15. Ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden

Mit der Kapitalanlage werden ökologische Ziele verfolgt, da das Unternehmen Projekte mit Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie Grünstromspeicher entwickelt. Mit der Kapitalanlage werden keine sozialen Ziele verfolgt.

16. Widerrufsrecht und Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Anleger können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung kostenfrei widerrufen.

Der Widerruf ist an die Emittentin zu richten. Der Widerruf kann postalisch an die **Ranft Projekte 20 GmbH, Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim** oder per E-Mail an **info@ranft-gruppe.de** erfolgen. Der Widerruf kann ferner auf <https://www.ranft-gruppe.com/ranft-energie-anleihe-2026-widerruf/> über die dort vorhandene Widerrufsfunktion (Button: „Vertrag widerrufen“) erfolgen. Nach dem Anklicken des Buttons „Vertrag widerrufen“ kann der Anleger folgende Informationen bereitstellen oder bestätigen: seinen Namen, Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den er widerrufen möchte, und Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Anleger eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll. Zur Übermittlung des Widerrufs hat der Anleger dann die Bestätigungsfunktion durch Anklicken des Buttons „Widerruf bestätigen“ zu nutzen.

Die Widerrufsfrist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem der Anleger die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie diese „Informationen für den Verbraucher“ auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten hat.

Wird der Widerruf auf einem dauerhaften Datenträger erklärt, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Erfolgt der Widerruf über die Widerrufsfunktion der Internetseite, genügt zur Wahrung der Widerrufsfrist der Versand der Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist.

Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Wenn der Anleger seine Zeichnungserklärung nicht innerhalb der Widerrufsfrist widerruft, ist er an die Schuldverschreibungen entsprechend den Vertragsbedingungen bis zum Ende der Laufzeit gebunden.

17. Mindestlaufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Juli 2026 und endet am 30. Juni 2031.

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 01. Juli 2031, dem ersten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit, unbar durch Überweisung auf ein Konto des Anlegers zum Nennbetrag zurückzahlen, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

18. Vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafe

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger vor dem Ende der Laufzeit besteht nicht. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Zinslaufs zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Erstmals ist eine solche Kündigung zum 30. September 2029 zulässig. Im Falle einer Kündigung sind die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und/oder die Anleger aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

19. Praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts

Der Widerruf kann postalisch an die Ranft Projekte 20 GmbH, Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim oder per E-Mail an info@ranft-gruppe.de erfolgen. Der Widerruf kann ferner auf der <https://www.ranft-gruppe.com/ranft-energie-anleihe-2026-widerruf/> über die dort vorhandene Widerrufsfunktion erfolgen.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Emittentin sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Emittentin vereinbart. Diese Vereinbarung beschränkt aber nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

21. Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen, diese „Informationen für den Verbraucher“ sowie alle weiteren Informationen und Dokumente über die Kapitalanlage werden nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage ausschließlich in deutscher Sprache erfolgen.

22. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle (Deutsche Bundesbank; Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, D-60006 Frankfurt/Main; Telefon: 069 9566-33232, Telefax: 069 709090-9901, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internet: www.bundesbank.de) anzurufen.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Emittentin freiwillig.

23. Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen

Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine anderen Entschädigungsregelungen.

INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN DES ANLEGERERS

Verarbeitungsrahmen

Die im Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten des Anlegers werden zum Zwecke des Zustandekommens der Anleihe, der Verwaltung der Anleihe, insbesondere für die Erfüllung von Zinszahlungen/Rückzahlungen sowie etwaiger Bekanntmachungen (z. B. Kündigungen), des Risikomanagement, der Bekämpfung von Geldwäsche, der Erfüllung von Due-Diligence-Anforderungen, ggf. der Erfüllung von Anforderungen durch Behörden, Einhaltung von Sanktionsregeln sowie von steuerlichen Erklärungen verarbeitet. Ferner werden die personenbezogenen Daten zu Werbezwecken der Emittentin verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Zudem werden die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO verarbeitet, um rechtliche Verpflichtungen, denen die Anbieterin und Emittentin unterliegt (insbesondere nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften), zu erfüllen.

Soweit erforderlich, werden die personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der Emittentin oder Dritter verarbeitet, um Rechtsansprüchen geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen sowie Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Soweit der Anleger in den Erhalt von Werbung eingewilligt hat, werden die personenbezogenen Kontaktdaten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO verarbeitet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Anleihe des Anlegers bei der Ranft Projekte 20 GmbH und der mit der Beendigung verbundenen Erfüllung aller Verpflichtungen (Zinszahlungen und Rückzahlung) aus der Schuldverschreibung an den Anleger. Werden personenbezogenen Daten zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Emittentin erhoben, werden die per-

sonenbezogenen Daten so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlich ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt jedoch so lange, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder ggf. ungeklärte Streitigkeiten bestehen. Insbesondere werden sämtliche vertrags- und buchungsrelevanten Daten gemäß steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen für die Dauer von zehn Kalenderjahren nach Beendigung der Schuldverschreibung gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der im Zeichnungsschein angegebenen Pflichtangaben ist für den Vertragsabschluss und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen die Emittentin unterliegt, erforderlich. Sofern die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt werden, ist der Abschluss und die Durchführung des Zeichnungsvertrages nicht möglich. Freiwillige Angaben sind im Zeichnungsschein entsprechend gekennzeichnet.

Datenweitergabe an Dritte

Es kann eine Weitergabe von Daten an Vermittler und an Dienstleister für Rechts- oder Steuerberatung erfolgen. Die Daten der Anleger werden elektronisch erfasst. Hierfür werden externe Server (Cloud) genutzt, so dass eine Weitergabe der Daten an den Anbieter im Rahmen der Auftragsverarbeitung erfolgt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Fernwartung, auch an Subunternehmer weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte kann auch im Rahmen der Entsorgung und Vernichtung von Unterlagen und Datenträgern erfolgen. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken.

Widerspruchsrecht des Anlegers

Der Anleger hat das Recht, jederzeit gegen eine Datenverarbeitung, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen erfolgt, Widerspruch einzulegen, wenn dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben. Wird Widerspruch eingelegt, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, die Emittentin kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anlegers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

Werden personenbezogene Daten des Anlegers verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat der Anleger jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, werden die betroffenen personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet (Art. 21 Abs. 2 DSGVO).

Der Widerspruch kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Weitere Rechte des Anlegers

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, gegenüber der Emittentin um umfangreiche Auskunftserteilung zur Verarbeitung der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu ersuchen. Ferner kann der Anleger jederzeit gegenüber der Emittentin die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einzelner oder aller ihn/ sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Des Weiteren ist der Anleger jederzeit berechtigt, die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten auf eine andere Stelle zu übertragen.

Der Anleger ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen die ggf. auf dem Zeichnungsschein erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Werbezwecke mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf kann postalisch, per E-Mail oder per Fax an die Emittentin übermittelt werden.

Der Anleger hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Datenerhebung sowie -verarbeitung ist: Ranft Projekte 20 GmbH, geschäftsansässig unter Johann-Hammer-Str. 22, 97980 Bad Mergentheim, E-Mail info@ranftgruppe.de, Fax 07931 / 9929-190.

HERAUSGEBER

Ranft Projekte 20 GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Ranft

Johann-Hammer-Str. 22

D-97980 Bad Mergentheim

Telefon: 07931/99 29-0

Telefax: 07931/99 29-190

E-Mail: info@ranft-gruppe.de

Internet: www.ranft-gruppe.de

Stand: Juni 2026